



Vorlage Nr.: 30/015

06.03.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	16.03.2009	15
Kreistag	Landrat	23.03.2009	27

Fleischbeschauggebühren

Satzung des Kreises Recklinghausen vom **über die Erhebung von**
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ab dem
01.04.2009

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Gerwert	gez. Seidel	gez. Butz	gez. Welt
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
14	gez. Huesmann			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene nebst der Anlage zu § 3 der Satzung (Anlage 1)

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 01.09.2008 ist der neue Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in Kraft getreten. Die bisherigen 4 bundesweiten Tarifverträge wurden in diesem neuen, inhaltlich fortentwickelten Tarifvertrag zusammengefasst.

In dem neuen Tarifvertrag erfolgt unter anderem die Überleitung der bisherigen Stückvergütung in die Stundenvergütung in größeren privaten Schlachtbetrieben.

Durch diesen Tarifvertrag wurden weiterhin die Vergütungen, nach nunmehr fast sechs Jahren, angehoben. Die Stundenvergütung für das Fleischhygienepersonal erhöhte sich zum 01.09.2008 um 8,7 v. H. und zum 01.01.2009 nochmals um 2,8 v. H. Die Stückvergütung erhöhte sich zum 01.09.2008 um 7,7 v. H. (Schweine 3,85 v. H.) und zum 01.01.2009 um 2,8 v. H. (Schweine 1,4 v. H.).

Die notwendig gewordene neue Kalkulation lässt die Fleischuntersuchung, sowohl bei gewerblichen als auch bei Hausschlachtungen teurer werden. Die Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.04.2009 ist erforderlich, um weiter wie bisher kostendeckende Gebühren erheben zu können.

Nach dem EU-Recht können – abweichend von den nunmehr normierten Mindestgebühren (zum Beispiel 1 € pro Schwein/5 € pro Rind) – die Kommunen durch Satzung (wie schon bisher) höhere Gebühren festsetzen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Kreises Recklinghausen (Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2007) sowie der 10 Städte (die sich 2009 bisher noch im Nothaushaltsrecht befinden) ist dies geboten, um zu vermeiden, dass ansonsten Kostenausfälle entstehen, die fast 800.000 € pro Jahr betragen würden und über die Kreisumlage ausgeglichen werden müssten, wenn nur die Mindestgebühren erhoben werden.

Der Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, muss deshalb erhöht werden, weil in diesem Jahr keine Überschüsse zurückgewährt werden können. Für den Schlachthof Oer-Erkenschwick ergibt dies eine Gebührenerhöhung um 0,17 € pro Schwein.

Im Schlachthof Recklinghausen muss wegen der stark gestiegenen Personalkosten und eines Unterdeckungsausgleiches die Gebühr um 0,42 € erhöht werden.

1. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben haben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die von den Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im

Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten im Sinne des Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind dabei gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Die Deckungslücke würde vielmehr fast 800.000 € betragen. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und in 2009 noch nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.

882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auch für den Kreis das Nothaushaltsrecht gilt.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2009 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden sollte.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren dürften die Betreiber der größeren Schlachthöfe allerdings zum Anlass nehmen, die Gebührenbescheide des Kreises Recklinghausen auch künftig anzufechten und den Rechtsweg zu beschreiten. Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen dürfte also nicht in Sicht sein. Indes ist dies kein Grund, von der Erhebung kostendeckender Gebühren abzusehen.

2. Die Gebührenkalkulation

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW sollen von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.1 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Rindfleisch)
- 23.8.4.1.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Einhufer-Equidenfleisch)
- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)
- 23.8.4.1.4 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schaf- und Ziegenfleisch)
- 23.8.4.1.5 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügelfleisch)
- 23.8.4.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben)
- 23.8.4.9 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen)
- 23.8.4.10 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten [Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung])
- 23.8.4.11 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und

Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 [ABl. EU Nr. L 338 S. 60] in der jeweils geltenden Fassung).

Folgend werden die Gebührenkalkulationen der abweichenden Gebührensätze in Kürze erläutert. Wegen der Einzelheiten der Gebührenkalkulationen sei auf die Anlagen verwiesen.

2.1 Abweichende Gebührensätze der Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.4 (Rindfleisch, Einhufer-Equidenfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch):

Bei der Berechnung der abweichenden Gebührensätze der Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.4 ergibt sich eine Differenzierung zwischen der Fleischuntersuchung in privaten Kleinbetrieben, in privaten Großbetrieben und in öffentlichen Schlachthöfen unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Tarifregelungen (Stück / Zeitvergütung). Dazu ist der Kreis unter Berücksichtigung bisheriger höchstrichterlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen berechtigt.

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der kostendeckenden Gebühren sind nebst der Schlachtmenge die Kosten des Fleischbeschaupersonals. Das im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick eingesetzte Personal wird nach Maßgabe des Tarifvertrages nach dem Zeitaufwand (Stundenvergütung) bezahlt. Seit September 2008 gilt dies auch für den privaten Schlachthof Recklinghausen.

Für die Untersuchungen in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen wird den amtlichen Tierärzten und Fachassistenten auch nach dem neuen Tarifvertrag die Stückvergütung gewährt.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird bei der Tarifstelle 23.8.4.7 eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten vorgesehen. Danach kann auf Gebühren gemäß Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.5 „ein Zuschlag erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird“. Da für Untersuchungen zu besonderen Zeiten in dem oben genannten Tarifvertrag Zeitzuschläge vorgesehen sind, ist eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten zur Kostendeckung erforderlich. Bei dem öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick und dem privaten Großbetrieb ergibt sich bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten dieselbe Gebührenhöhe wie bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen außerhalb besonderer Zeiten, so dass insoweit nur eine Gebühr bestimmt wird.

Die Grundlagen wurden anhand der tatsächlichen Zahlen von September bis einschließlich Dezember 2008 (nach der ersten Tarifierhöhung) ermittelt und

unter der Berücksichtigung der zweiten tariflichen Erhöhung ab Januar 2009 auf das Jahr 2009 hochgerechnet.

Ansonsten sind noch Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung zu berücksichtigen, nämlich Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices.

Diese Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen. Dabei sind gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408/EWG für Schlachtungen in öffentlichen Schlachthöfen und in privaten Großbetrieben durchschnittliche Untersuchungszeiten je Tierart zu berücksichtigen. Diese beträgt je Schwein 2 Minuten. Daraus ergibt sich eine Schlachtzahl von 30 Schweinen in der Stunde. Für Schlachtungen in Kleinbetrieben werden die Verwaltungskosten gemäß der Protokollerklärung anhand des vorgegebenen EG-Durchschnittswertes des Schlachtgewichtes der einzelnen Tierarten umgerechnet.

2.1.1 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden

Die Gebühr soll von 1,06 € auf 1,21 € je Schwein erhöht werden.

Der im Jahre 2008 aufgrund des Überschusses aus dem Jahre 2006 um 14 Cent von 1,20 € auf 1,06 reduzierte Gebührensatz muss wieder auf die Höhe der bereits im Jahre 2007 errechneten, kostendeckenden Gebühr angehoben werden, da für eine erneute Gebührenminderung kein Überschussbetrag berücksichtigt werden kann.

Die höheren Schlachtzahlen der zweiten Jahreshälfte 2008 haben dazu beigetragen, dass trotz der gestiegenen Personalkosten aufgrund der über 10%-igen Tarifierhöhung die Untersuchungsgebühr 1,21 € je Schwein beträgt (inklusive der Kosten für die Durchführung der Untersuchungen auf Rückstände im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Höhe von 0,16 € / Schwein).

2.1.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die in privaten Großbetrieben geschlachtet werden

Die Gebühr soll von 2,35 € auf 2,77 € je Schwein erhöht werden.

Die Erhöhung der Gebühr um 0,43 € erklärt sich einerseits durch die stark gestiegenen Personalkosten (über 10%-ige Tarifierhöhung und erhöhter Krankenstand), andererseits dadurch, dass die im Jahre 2006 entstandene

Unterdeckung in Höhe von 47.223,63 € Gebührensatz erhöhend berücksichtigt wird.

Nach dem neuen Tarifvertrag vom 15.09.2009 (TV-Fleischuntersuchung) erfolgte im privaten Schlachthof Recklinghausen die Überleitung der bisherigen Stückvergütung in die Stundenvergütung (Zeitaufwand). Zu dieser Überleitung wurde im Tarifvertrag eine individuelle Besitzstandszulage verankert, die auf Grundlage des Referenzzeitraumes 2007 zu ermitteln war und sich im Wesentlichen aus der bisherigen Stückvergütung in Verbindung mit der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Die Differenz der ermittelten fiktiven Stundenvergütung und der neuen Stundenvergütung bildet dann eine nicht dynamische Besitzstandszulage.

Erst nach Abschmelzung dieser Besitzstandszulage (in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer - z. B. bei mehr als 20 Jahren Beschäftigung - erst nach 7 Jahren) kann die durch die Tarifregelung erfolgte Überleitung zu Stundenvergütung zu der mit dieser Änderung beabsichtigten Kostenreduzierung in privaten Großbetrieben spürbar beitragen.

2.1.3 Abweichender Gebührensatz für Tiere, die in Kleinbetrieben geschlachtet werden

Bei der Kalkulation des Gebührensatzes für Tiere, die in Kleinbetrieben geschlachtet werden, wird die Höhe der Gebühren aus der Stückvergütung je Tier gemäß dem Tarifvertrag (TV-Fleischuntersuchung) zuzüglich weiterer anfallender Kosten (Vergütung der Fehltag, Fahrtkosten, Verwaltungskosten, Sachkosten) je Tier ermittelt.

In Kleinbetrieben ist aber nicht nur ein Gebührensatz für Schweine zu ermitteln, sondern auch ein Gebührensatz jeweils für Rinder, Jungrinder, Schafe, Ziegen und Einhufer.

Die Gebührensätze für das Jahr 2009 können trotz der Tarifierhöhung etwa auf dem Niveau des Vorjahres bleiben, da der im Jahre 2008 erhobene Unterdeckungszuschlag in Höhe von 1,60 € / Tier entfällt und im Jahr 2007 keine Unterdeckung entstanden ist, die bei der Gebühr 2009 zu berücksichtigen wäre.

2.1.4 Wenn in Kleinbetrieben an einem Tag nicht mehr als 5 Tiere geschlachtet werden, wird nach den Vorgaben des neuen Tarifvertrages für die Untersuchung von 1 - 5 Tieren ein Einzeltierzuschlag erhoben.

2.2 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.1.5 (Geflügelfleisch):

Die hier in Rede stehenden Gebühren werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 0,005 € je Haushuhn – sind allerdings erst ab einem gewissen Schlachtaufkommen kostendeckend. Mit anderen Worten: Ist nur wenig Schlachtgeflügel zu untersuchen, deckt die Gebühr die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Personalkosten nicht. Um dem zu begegnen, sollte deshalb in diesen Fällen aus den unter 1. genannten Gründen mindestens eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind. Für einen Tierarzt wären dies zum Beispiel 68,- € je angefangene Stunde.

2.3 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.2 (Zerlegung):

Auch die Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Auch hier sind die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 2,00 € je Tonne zerlegtes Schweinefleisch – erst ab einem gewissen Zerlegevolumen kostendeckend. Um dem zu begegnen sollte deshalb wie bei 2.2 in diesen Fällen mindestens eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind.

2.4 Abweichende Gebührensätze der Tarifstelle 23.8.4.9 (Hausschlachtungen):

Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist. Für die Vergütung dieser Untersuchung fällt zusätzlich zu der normalen Stückvergütung ein Hausschlachtungszuschlag an.

Die Kalkulation dieser Gebührensätze basiert deshalb auf der Grundlage der vergleichbaren Kosten, die in der Kalkulation der Gebührensätze für die Untersuchungen in privaten Kleinbetrieben berücksichtigt wurden. Diese werden nur um den Betrag der zusätzlich anfallenden Personalkosten einer Hausschlachtung erhöht.

2.5 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.10 (BSE):

Die Kosten setzen sich zusammen aus den tatsächlich entstandenen Personalkosten (Stückvergütung) zuzüglich der Kosten für den Kurierdienst und der Kosten, die dem Kreis Recklinghausen vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster in Rechnung gestellt werden.

Der Gebührensatz erhöht sich auf Grund der gestiegenen Personalkosten um 2,06 € für die erste und um 0,54 € für weitere Probenentnahme.

2.6 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.11 (Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen):

Der Gebührensatz für das Jahr 2009 wird erhöht, weil die zu veranschlagenden Personal- und Sachkosten gestiegen sind und darüber hinaus nach den Vorgaben des neuen Tarifvertrages (TV-Fleischuntersuchung) für die Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Methode der künstlichen Verdauung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten die /der Beschäftigte einen Zuschlag je Wildschwein in Höhe von 2,32 € erhält.

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 02361/532823 – Frau Dienenhofen – während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.04.2009
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Großbetrieb Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Kleinbetriebe -
- Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Hausschlachtungen -
- Anlage 6: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Gebühren für die Untersuchung auf BSE -

- Anlage 7 Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2009
- Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen -